

Hinweisblatt zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen

1. Erwerb und Besitz von zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit dem PTB-Zeichen im Kreis

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und ein

- PTB-Zulassungszeichen (im Kreis steht PTB und eine Nr.)



tragen, ist weiterhin ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Dies gilt auch für die dazugehörige Munition.

2. Führen von zugelassenen Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe **außerhalb**

- der eigenen Wohnung,
- der eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitztums (z. B. eingezäuntes Grundstück) oder
- einer Schießstätte

führen will, bedarf einer behördlichen Erlaubnis den

„Kleinen Waffenschein“.

Für die Erteilung werden Gebühren i. H. von 120,- Euro erhoben!

3. Strafbarkeit des Führens ohne kleinen Waffenschein

Das **Führen** ohne kleinen Waffenschein ist strafbar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

4. Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff oder Signalwaffen mit dem PTB-Zeichen im Kreis

Der kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen! Jedes Schießen außerhalb von Schießstätten ist erlaubnispflichtig! Ohne Erlaubnis kann dies als Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu **10.000 Euro** geahndet werden.

5. Aufbewahrung

Erlaubnisfreie Gegenstände, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (z. B. zugelassene Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen etc.) sind in einem fest abgeschlossenen Behältnis aufzubewahren.



Antrag bitte zurück an:

Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Münchener Str. 9, 86551 Aichach,
Tel. (08251)92-105, Fax. (08251)92-184, E-Mail: waffenrecht@lra-aic-fdb.de

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe
mit dem Zulassungszeichen „PTB“
Kleiner Waffenschein**

I. Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers

Geburtsdatum, Geburtsort		
Familienname, Geburtsname (bei Abweichung vom Familiennamen)		
Vorname(n)		
Familienstand		
Straße, Postleitzahl, Wohnort, Landkreis		
Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Staatsangehörigkeit		
Derzeit ausgeübter Beruf		
Anschrift einer evtl. Nebenwohnung		

II. Angaben zur Waffe

Wurde Ihnen bisher schon eine waffenrechtliche Erlaubnis ausgestellt? (Waffenbesitzkarte, etc.)
Wo bewahren Sie die Waffe auf?

Bitte wenden! ⇨

Antrag bitte zurück an:

Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Münchener Str. 9, 86551 Aichach,
Tel. (08251)92-105, Fax. (08251)92-184, E-Mail: waffenrecht@lra-aic-fdb.de

III. Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

<p>Ich bin</p> <p><input type="checkbox"/> nicht vorbestraft</p> <p><input type="checkbox"/> wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:</p>
<p>Ich bin</p> <p><input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht Mitglied einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.</p>
<p>Ich bin</p> <p><input type="checkbox"/> nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht psychisch krank oder debil</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich leide nicht an:</p> <p>schwerer Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich leide an folgenden körperlichen oder geistigen Mängeln:</p>

<p>Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit! Mir ist bekannt, dass die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- bzw. Signalwaffe nur bei vorhandener Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung erfolgen kann. Insbesondere darf keine Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der vorsichtige und sachgemäße Umgang mit den Waffen muss gewährleistet sein.</p> <p>Der Kleine Waffenschein berechtigt zum <u>Führen</u> vom Schreckschuss-, Reizstoff- bzw. Signalwaffen. Das Führen einer Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiel, Jahrmärkte etc.) ist generell <u>verboten</u>. Eine Schießerlaubnis wird durch den Kleinen Waffenschein nicht erteilt.</p> <p>Ich bin mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand vertraut.</p> <p>Informationen zum Datenschutz erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter oder unter: https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2021/09/30-Datenschutzhinweise-Waffen-und-Sprengstoffrecht-1.pdf</p> <hr/> <p>Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers</p>
--